

## II. Normativbestimmungen.

### Magistrat:

9.

**Erweiterung des Wirkungsbereiches des Stadtphysikates und Umgestaltung desselben in ein selbständiges Gesundheitsamt. — Aenderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Rüdtern vom 28. Mai 1918, M. D. 9298/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliessung vom 26. Mai 1918 P. 3. 5265, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Die Absicht, dem Stadtphysikat in jenen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, die vorwiegend hygienische oder ärztliche Fragen betreffen und zu ihrer Erledigung vor allem ärztliches Fachwissen erfordern, die Entscheidung einzuräumen, wie auch überhaupt die Geschäftsführung auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege zu vereinfachen und zu beschleunigen, bestimmt mich, dieses Fachamt, dem gegenwärtig nur eine begrenzende Stellung zukommt, zu einem zentralen Gesundheitsamte umzugestalten und den Wirkungsbereich dieses Amtes derart festzusetzen, daß ihm, abgesehen von den derzeitigen Agenden des Stadtphysikates, insbesondere die Behandlung der größeren Anzahl jener Geschäfte obliegen wird, die gegenwärtig von der Magistrats-Abteilung X (Gesundheitswesen) unter bloßer Mitwirkung des Stadtphysikates geführt werden. Das neue Amt hat die Bezeichnung „Magistrat Wien. Städtisches Gesundheitsamt“ zu führen und wird der Geschäftsgruppe B des Magistrates zugewiesen.“

Seinen Wirkungsbereich bestimme ich in der nachfolgenden Weise:

1. Öffentliches Gesundheitswesen (mit Ausnahme der Lebensmittelpolizei), Angelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art.
2. Amtsärztlicher Dienst, Ordnung und Beaufsichtigung desselben.
3. Untersuchungsstelle der Gemeinde Wien.
4. Schulhygiene, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung der Schulen in gesundheitlicher Hinsicht.
5. Schulärztlicher Dienst, Regelung und Beaufsichtigung desselben, Bestellung der Schulärzte.
6. Jugendfürsorge, Mitwirkung in gesundheitlicher Hinsicht.
7. Bauhygiene, Mitwirkung bei der Baupolizei, Abgabe von Gutachten.
8. Wohnungsfürsorge, Abgabe von Gutachten, Beaufsichtigung der Wohnungspflege in gesundheitlicher Hinsicht.
9. Gewerbe-Hygiene; Mitwirkung bei der Gewerbe-polizei, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung der Betriebe in gesundheitlicher Hinsicht.
10. Invalidenfürsorge, Mitwirkung in ärztlicher Hinsicht.
11. Wasserversorgung, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht.
12. Badeanstalten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht.
13. Volksernährung und Lebensmittelverkehr, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht.
14. Beseitigung der Abfallstoffe, Abgabe von Gutachten.
15. Ansteckende Krankheiten, Handhabung der Vorschriften soweit hierfür nicht die Magistrats-Abteilung X oder das magistratische Bezirksamt zuständig ist.
16. Volksleiden (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus u. a.) Bekämpfung derselben.
17. Bezirkszentrale Wien für Tuberkulosenfürsorge.
18. Impfwesen.
19. Desinfektionswesen.
20. Städtische Sanitätsstationen.
21. Sanitätspersonal in den städtischen Sanitätsstationen und bei den magistratischen Bezirksämtern, Ausbildung desselben.
22. Öffentlicher Kranken- und Leichentransport.
23. Rettungswesen.
24. Städtische Verbandstoffstelle im Jubiläumsspital (mit Ausnahme des Personales desselben), Mitwirkung bei der Beschaffung der Verbandstoffe für die städtischen Verbrauchsstellen.
25. Hauskrankenpflege, Beaufsichtigung derselben.
26. Städtische Beratungsstelle für Ernährung der Kranken während des Krieges.

27. Private Heil-, Irrenanstalten u. s. w. sowie Heilbäder, Evidenz des ärztlichen Personales, Ueberwachung der Betriebsführung, Abgabe von Gutachten.

28. Städtische Heil- und Humanitätsanstalten, Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht, Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes.

29. Sanitätspersonen (Ärzte, Apotheker, Hebammen), Evidenzhaltung derselben, Ueberwachung ihrer Praxis, Zulassung zur Praxis beim Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung.

30. Apothekenwesen, Evidenz des Personals, Personal-Angelegenheiten, Ueberwachung des Apothekenbetriebes, Apothekenvisitationen, pharmazeutische Spezialitäten.

31. Heil- und Geheimmittelverkehr außerhalb von Apotheken, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung des Verkehrs.

32. Gifthändler, Evidenzhaltung derselben.

33. Sanitätsgewerbe: Zahnrechner, Krankenpflege, Fürsorger, Fürsorgerinnen, Massag, Schönheitspflege, private Desinfektion, Ungeziefervertilgung, privater Krankentransport u. a., Abgabe von Gutachten.

34. Totenbeschau, Ordnung und Beaufsichtigung derselben.

35. Leichenwesen, Leichenenterdigung, Leichenüberführung, Ueberwachung der Leichenbestattung, sanitätspolizeiliche Obduktionen (mit Ausnahme der Bestellung der Obduktions-Kommissäre).

36. Leichenbestattungsunternehmen, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung.

37. Friedhöfe und Leichenkammern, Abgabe von Gutachten, Ueberwachung in sanitärer Hinsicht.

38. Amtsärztliche Untersuchung der Bewerber um Aufnahme in den Gemeinde- oder öffentlichen Volksschuldienst, der Gemeindebediensteten und Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen anlässlich von Ansuchen um Krankheitsurlaub, Versezung in den Ruhestand, Krankheitsaushilfen u. s. w. und sonstiger Personen wegen Erlangung von Pfründen, Stiftungen u. s. w.

39. Städtische Kranken- und Unfallfürsorge, Gefährlicher Dienst.

40. Städtische Feuerwehr, ärztlicher Dienst bei derselben.

41. Städtische Abteilung des Polizeigefangenhauses, ärztlicher Dienst in derselben.

42. Subvention für Zwecke der Förderung der Gesundheit und Gesundheitspflege, Abgabe von Gutachten.

43. Periodische Sanitätsberichte.

44. Medizinische Statistik (mit Ausnahme der durch die Magistrats-Abteilung XXI geführten Statistik).

45. Personal-Angelegenheiten des Prosektors und Prosektor-Stellvertreters, der Sanitätspersonen in den städtischen Sanitätsstationen und bei den magistratischen Bezirksämtern, der Angestellten in der Untersuchungsstelle der Gemeinde.

Soweit das städtische Gesundheitsamt die ihm zugewiesenen Geschäfte als Exekutivorgan der Gemeinde zu besorgen hat, sind sie von dem Amte selbständig zu erledigen, wobei die Bestimmungen der §§ 97 bis 99 des Wiener Gemeindestatutes auch auf das Gesundheitsamt Anwendung finden. Soweit die ihm zur Behandlung übertragenen Geschäfte zum Wirkungsbereich des Magistrates als politische Behörde gehören, bedürfen die Erledigungen des Gesundheitsamtes der Genehmigung des Magistrats-Direktors oder seines unmittelbaren Stellvertreters wie auch die Ausfertigungen hierüber, die mit dem Zusatz „als politische Behörde I Instanz“ zu versehen sind, der Unterfertigung einer dieser beiden Funktionäre vorbehalten bleiben.

Insofern das Gesundheitsamt als bloßes Sachverständigenamt tätig sein wird, ist dies in der vorstehenden Aufzählung durch die Beifüge „Abgabe von Gutachten“, „Beaufsichtigung in gesundheitlicher Hinsicht“, „Mitwirkung“ oder ähnliche Zusätze zum Ausdruck gebracht.

Das Gesundheitsamt, zu dessen Leitung der Ober-Stadtphysikus berufen ist, hat am 1. September 1918 seine Tätigkeit aufzunehmen. Mit demselben Tage hört das Stadtphysikat als solches zu bestehen auf. Von dem gleichen Termine an hat die Magistrats-Abteilung X die Bezeichnung „Magistrats-Abteilung X, Rechts-Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, Private Heilanstalten, Apotheken, Friedhofswesen“ zu führen. Die Geschäftseinteilung dieser Magistrats-Abteilung mit dem ab 1. September 1918 verringerten Wirkungsbereich sehe ich in der nachfolgenden Weise fest:

Öffentliches Gesundheitswesen, Rechtsfragen.

Ansteckende Krankheiten, Betriebsbeschränkung oder Schließung größerer gewerblicher Unternehmungen, sonstige außerordentliche Maßnahmen, Desinfektionsschäden, Kostenersatz.

Private Heil-, Irrenanstalten u. s. w. sowie Heilbäder, Errichtung, Umgestaltung, Sperre, Statuten, Haus- und Dienstordnung.

Notspitäl, städtische (Epidemie- und Baracken-) spitäl, städtische.

Josefine v. Königswartersches Kinderspital.

Gottfried v. Freyer'sches Kinderspital.

Ärzte, Entziehung des Rechtes zur Praxisausübung, Unterjagung der Praxisausübung.

Arztelkammer, Durchführung der Wahl.

Apothekenwesen, alle Angelegenheiten (ausgenommen die Evidenz des Personales, besondere Personal-Angelegenheiten, Ueberwachung des Apothekenbetriebes, Apothekenvisitationen, pharmazeutische Spezialitäten).

Leichenkammern.

Friedhöfe.

Privatbegräbnisanlagen.

Personal-Angelegenheiten: Obduktions-Kommissäre, Personal der städtischen Notspitäler (städtische Epidemie- und Barackenspitäl), Friedhofspersonal, Totengräber, Leichenwächter.

Die gegenwärtig der Magistrats-Abteilung X zugewiesenen Personal-Angelegenheiten der städtischen Ärzte übertrage ich vom 1. September 1918 dem Magistrats-Direktionsbureau zur Behandlung.

Schließlich verfüge ich, daß Punkt 2 der Gruppe VII (Gesundheitswesen), Abschnitt B in der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter (5. Auflage 1916), und zwar ebenfalls ab 1. September 1918 wie folgt zu lauten hat:

„Anordnung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten in individuellen Fällen mit Ausnahme der Betriebsbeschränkung oder Schließung größerer gewerblicher Unternehmungen und von sonstigen außerordentlichen Maßnahmen, von Desinfektionsschäden und Kostenersatz; Behandlung der Ansprüche wegen Verdienstentgang.“

Die Magistrats-Direktion wird angewiesen, das Weitere wegen Durchführung dieser Verfügungen zu veranlassen.